

Geschäftsverzeichnisnr. 1305
Urteil Nr. 91/98 vom 15. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts, soweit er die Artikel 7 und 10 in das Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens einfügt, erhoben von Maria Navarro Diego und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. März 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. November 1997), soweit er die Artikel 7 und 10 in das Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens einfügt, erhoben von M. Navarro Diego, T. Mourinho, M. Ribeiro Dos Anjos, S. Saurer, E. Mavodones, A. Rajszyk, I. Gleditsch, D. Hilfiger, A. Mpange Enkobo, R. Kot, M. Taira, F. Ferdjioui, C. du Bois de Dunilac, Y. Xu, R. Cappacioli, J. Wintjes, C. Da Silva Correia, J. Snow, E. Gronbach, S. Walsh, M. Courdavault, C. Dubois, C. Gautron, C. Montagnon, H. Champagnac, O. Joessel, A. Madesclaire, A. Puvis de Chavannes, C. de Chillaz, V. Gameiro Lopez, M. Ruppe, J. Baudoin, E. Ferry, S. Witte, K. Deparnay, H. Gauthier, Y. Henry, D. Marle, B. Terdjani, C. Bitsch, J. Claessens, S. Dosda, D. Stampfli, C. Bordan, C. Dubnick Maren, M. Gallis Pereira Baraona, C. Marchand, A. Petit, B. Eugene, S. Panknin, G. Guegan, Y. Jolly, S. Santana Feid, M. Ganon, P. Guilbert Brice, S. Stento, M. Salazar Cerruto, S. Zahir, D. Silva Dominguez, E. Ona Selfa Jose und C. Guerreiro Felix, die in 1060 Brüssel, avenue de la Toison d'Or 68/9, Domizil erwählt haben.

Durch Urteil Nr. 62/98 vom 4. Juni 1998, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 1998 veröffentlicht wurde, wurde der von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen stattgegeben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C. Molers, P. Paireon, A. Prevot, E. Van Vyve, N. Goetghebeur, M. Joly, V. Furnelle, J. Guisset, T. Aughuet, V. Gevers, Y. Vernard, M. Reding, J.-E. Duvivier, P. Szonyi, R. Dyszko-Wokski, P. Lucas, G. Pirotte, T. Gilles, A. Radermecker, J.-C. Palisse, A. Jacobs, B. Villers, R. Ballau, M. Serck-Dewaide, G. Terfue, D. Staelens, F. A. D'Haeseleer, M. Van Bellinghen, B. Lorge, G. De Volder, B. Verschuere, F. Colpé, D. De Rudder, C. Warmoes, J. Cotton, L. Gerard, D. Driesmans, M. Romazzotti, E. Levy, P. Ledocte, E. Dekyndt, A. Wauters, J.-P. Bauduin, M. Beernaerts, C. Oluff, B. Junius, L. Bru, F. Collet, D. Van Den Bergh, N. Malevez, M. Pasternak, G. Bauclair, C. Katz, A. Born-Godfroid, E. Creyf, A. D'Hooghe, V. Cartuyvels, J. Van Brabant, J.-P. Van Tieghem, S. Bertot, I. Vranckx, C. Stassart, J.-C. Geluck, J. Paternotte, R. Henry, J.-C. De Behels, B. Thelen, J.-P. Point, F. Bausart, A. Thimmesch, S. Thiry, M. Jacques, J.-A. Glatigny, V. Baccarini, M. Decroly, E. Duliere, F. Derleyn, C. Carez en G. Vercheval, die in 1000 Brüssel, avenue Emile De Mot 19, Domizil erwählt haben, mit am 2. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surlet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 14. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- C. Molers und anderen, mit am 22. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 22. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 23. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 7. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. Juni 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juli 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten mit am 24. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1998

- erschienen

. RA V. De Wolf und RA P. Simonart, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien,

. RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA in P. De Somere *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

« Art. 27. [Im Dekret vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens] wird ein Kapitel II eingefügt mit dem Titel 'Bestimmungen über die Begriffe "ordnungsgemäß eingeschriebener Student" und "für die Finanzierung berücksichtigter Student" im Kunstunterricht an Hochschulen und im höheren Kunstunterricht', das die Artikel 6 bis 15 umfaßt, die wie folgt lauten:

'Kapitel II. Bestimmungen über die Begriffe "ordnungsgemäß eingeschriebener Student" und "für die Finanzierung berücksichtigter Student" im Kunstunterricht an Hochschulen und im höheren Kunstunterricht.

[...]

Artikel 7. Unter den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten werden für die Finanzierung berücksichtigt:

1° die Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit;

2° folgende ausländische Studenten:

a) mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit;

b) deren Vater oder Mutter oder gesetzlicher Vormund die belgische Staatsangehörigkeit besitzt;

c) deren Vater oder Mutter oder Vormund ordnungsgemäß in Belgien ansässig ist;

d) deren Ehepartner in Belgien ansässig ist und dort eine Berufstätigkeit ausübt oder ein Ersatzeinkommen bezieht;

e) die in Belgien ansässig sind und dort die Vorteile erhalten haben, die mit dem Statut als Flüchtling oder als Asylbewerber, das durch die belgische Delegation des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verliehen wird, verbunden sind, sowie diejenigen, deren Vater oder Mutter oder gesetzlicher Vormund sich in der gleichen Situation befindet;

f) die durch öffentliche Sozialhilfezentren übernommen oder unterhalten werden, in einem Heim, das diesen gehört, oder in einem Heim, dem sie anvertraut wurden;

g) die in Belgien ansässig, dort eine tatsächliche und effektive Berufstätigkeit ausüben oder dort ein Ersatzeinkommen beziehen;

h) die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit Belgien oder der Französischen Gemeinschaft ein spezifisches Abkommen geschlossen hat, dies im Rahmen und innerhalb der Grenzen des Abkommens;

i) die ein Stipendium zu Lasten der nationalen Haushaltsmittel für die Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben;

j) die ein Stipendium der Französischen Gemeinschaft im Rahmen und innerhalb der Grenzen eines mit Belgien oder der Französischen Gemeinschaft geschlossenen Kulturabkommens erhalten haben;

k) andere als die unter a) bis j) Erwähnten. Diese Studenten können jedoch nur zu höchstens zwei Prozent der Anzahl der ordnungsgemäß am 1. Februar des vorangehenden Schuljahres oder akademischen Jahres in der betreffenden Unterrichtsanstalt eingeschriebenen belgischen Studenten berücksichtigt werden, und zwar unter der Bedingung, daß die erforderliche zusätzliche Einschreibungsgebühr durch die Unterrichtsanstalt eingenommen und durch sie an das Ministerium der Französischen Gemeinschaft überwiesen wurde.

[...]

Artikel 10. § 1. Der Student wählt nach freiem Ermessen die Unterrichtsanstalt, an der er sich einschreiben

möchte. Jeder Student kann sich bis zum 15. November des laufenden akademischen Jahres oder Schuljahres an der Unterrichtsanstalt seiner Wahl einschreiben.

§ 2. Die Direktion der unter § 1 erwähnten Unterrichtsanstalt kann jedoch die Einschreibung eines Studenten durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung verweigern,

1° wenn diesem Studenten in derselben Unterrichtsanstalt im Laufe des vorangehenden Schuljahres oder akademischen Jahres eine Disziplinarstrafe auferlegt worden ist, aufgrund deren er für den Rest des Schuljahres oder akademischen Jahres von der Unterrichtsanstalt ausgeschlossen wurde;

2° wenn Artikel 7 2° k) auf diesen Studenten Anwendung findet, außer wenn er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, oder wenn Artikel 9 des vorliegenden Dekrets auf ihn Anwendung findet;

3° wenn dieser Student seine Einschreibung für ein Lehrprogramm beantragt, das keine Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft bewirkt.

§ 3. Die Mitteilung, durch die der Student über die Verweigerung seiner Einschreibung informiert wird, muß innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Antrags des Studenten erfolgen.

§ 4. Der Student, dessen Einschreibung verweigert wird, muß hierüber per Einschreibebrief informiert werden. Diese Mitteilung enthält ebenfalls die Modalitäten für die Einreichung einer Beschwerde.

Wenn diese Verweigerung von einer Unterrichtsanstalt ausgeht, deren Träger die Französische Gemeinschaft ist, kann der Student innerhalb von zehn Tagen per Einschreibebrief Berufung gegen diese Entscheidung bei der Regierung einlegen, die die Verweigerung innerhalb von 30 Tagen für ungültig erklären kann.

Wenn diese Verweigerung von einer durch die Französische Gemeinschaft subventionierten Unterrichtsanstalt ausgeht, kann der Student innerhalb von zehn Tagen per Einschreibebrief Berufung gegen diese Entscheidung bei dem im letzten Absatz erwähnten Ausschuß einlegen, der die Verweigerung innerhalb von 30 Tagen für ungültig erklären kann.

Die von der Französischen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtsanstalten sehen in ihren Ordnungsbestimmungen die Schaffung und Organisation eines Ausschusses vor, der mit der Entgegennahme von Beschwerden in bezug auf die Verweigerung der Einschreibung von Studenten beauftragt ist. Dieser Ausschuß, der Garantien bezüglich der Unabhängigkeit aufweist, kann unter Wahrung der in den Ordnungsbestimmungen festgelegten Modalitäten die Verweigerung für ungültig erklären.

§ 5. Der Nachweis, daß der Student sich nicht in den unter § 2 2° angeführten Fällen befindet, wird durch jedes beweiskräftige Dokument erbracht oder in Ermangelung durch eine vom Studenten unterzeichnete Erklärung auf Ehrenwort.

Im Falle eines Betrugs verliert der Student unmittelbar die Eigenschaft als ordnungsgemäß eingeschriebener Student sowie die mit dem erfolgreichen Abschluß von Prüfungen verbundenen Rechtswirkungen.

§ 6. Ab dem akademischen Jahr 1998-1999 und außer im Falle einer Abweichung, die von der Regierung unter den von ihr festzulegenden Bedingungen eingeräumt wird, darf niemand für das Studium eingeschrieben werden, ohne den Nachweis für die ausreichenden Kenntnisse der französischen Sprache erbracht zu haben.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

1° entweder durch das Bestehen einer Prüfung, die zu diesem Zweck durch eine oder mehrere Hochschulen organisiert wird, gemäß den Bestimmungen, die die Regierung festlegt;

2° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache das Französische ist;

3° oder durch den Besitz eines belgischen oder ausländischen Abschlußzeugnisses des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, deren Unterrichtssprache teilweise das

Französische ist, wenn die Regierung nach erfolgter Prüfung des im Rahmen dieses Unterrichts verfolgten Lehrplans den Besitz dieses Abschlußzeugnisses im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung mit dem Besitz des unter Ziffer 2° genannten Abschlußzeugnisses gleichstellt; die Regierung legt die Liste der gleichgestellten Abschlußzeugnisse fest.

Das Abschlußzeugnis des Sekundarunterrichts oder eines Zyklus des Hochschulunterrichts in einer Lehranstalt, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft abhängt und deren Unterrichtssprache teilweise das Französische ist, wird mit einem der unter Ziffer 2° genannten Abschlußzeugnisse gleichgestellt.

[...] »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1. Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß die Mehrzahl der ausländischen Studenten von der Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft ausgeschlossen würden, und in jedem Fall, wenn ihre Anzahl zwei Prozent der Anzahl der ordnungsgemäß eingeschriebenen belgischen Studenten übersteige, und daß sowohl die Unterrichtsanstalt und ihre Organisation als auch die Studenten offensichtlich benachteiligt würden, insofern der durch Artikel 27 des angefochtenen Dekrets eingefügte Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Folge habe, jede Möglichkeit zur Durchführung einer Zulassungsprüfung vor der Einschreibung zum ersten Jahr auszuschließen.

Die angefochtenen Bestimmungen drohten überdies, sich nachteilig auf den Lehrplan und die Pädagogik der « Ecole nationale supérieure des arts visuels de 'La Cambre' », einer Unterrichtsanstalt, die diesen Aspekt auf spezifische Weise betone, der zu ihrem Bekanntheitsgrad beitrage, auszuwirken.

Die Unmöglichkeit, eine Zulassungsprüfung durchzuführen, stehe auch dem Interesse der Studenten entgegen, da diese Prüfung es dem Bewerber ermögliche einzuschätzen, ob er fähig oder geeignet sei, an diesem Unterricht mit langer Studiendauer teilzunehmen.

Die unverzügliche Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zum Beginn des nächsten akademischen Jahres werde den Klägern einen ernsthaften Nachteil zufügen.

Zunächst sei in bezug auf das Ausklammern der ausländischen Studenten über einen Schwellenwert von höchstens zwei Prozent der Anzahl ordnungsgemäß eingeschriebener belgischer Studenten hinaus hervorzuheben, daß die Schule « La Cambre », die fast 30 Prozent ausländische Studenten umfasse, die durch den internationalen Ruf der Schule und ihre Bekanntheit, insbesondere wegen ihrer pädagogischen Methoden, angelockt würden, in einer ganz besonderen Lage sei. Der Zugang dieser ausländischen Studenten zum Unterricht werde beeinträchtigt durch die Verpflichtung, eine zusätzliche Einschreibungsgebühr zu zahlen. Außerdem werde sich die Lage jener ausländischen Studenten, die bereits in den verschiedenen Jahren der beiden Studienzyklen eingeschrieben seien, radikal verändern, da sie nicht mehr subventionierbar seien und folglich Gefahr liefen, ausgeschlossen zu werden, obschon sie bereits ein oder mehrere Studienjahre absolviert hätten. Diese Lage verletze eindeutig ihr Recht auf Unterricht und auf Kontinuität eines spezifischen Unterrichtes, so wie sie ihn bisher absolviert hätten.

Sodann werde die unverzügliche Anwendung dieser Bestimmung hinsichtlich der Abschaffung jeglicher Kunstprüfung für die Zulassung zur Unterrichtsanstalt die Organisation und den ordnungsgemäßen Ablauf der nächsten ersten Kandidatur durcheinanderbringen. Sie werde somit der Qualität des derzeit erteilten Unterrichtes schaden.

« Diese Situation hat zur Folge, daß die Schüler keine pädagogische Begleitung mehr erhalten (die Vermittlung

der Berufserfahrung des Lehrenden kann nur rationell geschehen bei einer begrenzten Anzahl von Studenten, so wie es derzeit der Fall ist mit Unterricht, der in Ateliers mit etwa 20 Studenten erteilt wird), weil die Zahl der Studenten erheblich ansteigt, während die Zahl der Lehrkräfte nicht zunimmt. Die Zahl der Schüler wird sich verdoppeln, so daß der spezifische Unterricht von 'La Cambre' ganz einfach verschwinden wird. »

Schließlich verfüge die Schule in bezug auf das Lehrmaterial nur über Mittel, die einer bestimmten Schulbevölkerung angepaßt seien, beispielsweise in bezug auf die Räumlichkeiten oder das Personal. Die Spezifität der Schule werde auf diese Weise außer acht gelassen. Das somit beim Beginn des nächsten akademischen Jahres entstehende Durcheinander werde sich anschließend auf die weiteren Jahre ausbreiten, so daß sämtliche Studenten der beiden Studienzyklen durch die angefochtenen Maßnahmen betroffen würden und ihnen die spezifische pädagogische Qualität der Schule entnommen werde.

In bezug auf die Klagegründe

A.2.1. Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Römischen Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention, Artikel 13 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft abgeleitet.

A.2.2. In einem ersten Teil wird angeführt, daß Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, insofern er einen Artikel 7 in das Dekret vom 5. August 1995 einfüge, einen Behandlungsunterschied für die Finanzierung der ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten einführe zwischen einerseits den Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit und andererseits den ausländischen Studenten, die vorbehaltlich der in Artikel 7 2^o a) bis j) vorgesehenen Ausnahmen nur bis zu zwei Prozent der Anzahl der am 1. Februar des vorangehenden akademischen Jahres ordnungsgemäß an der betreffenden Unterrichtsanstalt eingeschriebenen belgischen Studenten berücksichtigt werden könnten, und dies unter der Bedingung, daß die Unterrichtsanstalt die erforderliche zusätzliche Einschreibungsgebühr erhalten und an das Ministerium der Französischen Gemeinschaft überwiesen habe.

Die in dem Klagegrund angeführten Bestimmungen des europäischen Rechtes untersagten jedoch an sich jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit; die Auferlegung einer Einschreibungsgebühr als Bedingung für den Zugang der Studenten, die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, zu den Studien stelle, wenn den nationalen Studenten nicht die gleiche Gebühr auferlegt werde, eine Diskriminierung dar, die im Sinne von Artikel 7 des Römischen Vertrages, der jegliche Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit untersage, verboten sei; außerdem werde unter den ausländischen Studenten eine durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verbotene Diskriminierung zwischen der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorie von Studenten und derjenigen, die in Artikel 7 2° k) vorgesehen sei, eingeführt.

A.2.3. Der Klagegrund ficht im zweiten Teil den durch Artikel 27 des angefochtenen Dekrets eingeführten Behandlungsunterschied an, insofern dieser Artikel ins Dekret vom 5. August 1995 einen Artikel 10 über den Grundsatz der dem Studenten zuerkannten Freiheit der Einschreibung an einer Unterrichtsanstalt seiner Wahl und der Möglichkeit für die Unterrichtsanstalt, seine Einschreibung zu verweigern, einfüge; dieser Behandlungsunterschied bestehe zwischen den Studenten mit belgischer Staatsangehörigkeit einerseits und den in Artikel 7 2° k) vorgesehenen ausländischen Studenten oder denjenigen, deren Einschreibung keine Finanzierung durch die Französische Gemeinschaft bewirke, andererseits. Der freie Zugang zum Berufsunterricht sei jedoch in den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verankert, das Recht auf Bildung müsse ohne Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit beachtet werden, und die eingeführte Diskriminierung sei keineswegs vernünftig zu rechtfertigen. Es sei auch an die Rechtsprechung des Schiedshofes zu Artikel 191 der Verfassung zu erinnern. Der Gesetzgeber mißachte somit die freie Wahl der Unterrichtsanstalt, die ein wesentlicher Bestandteil des Rechtes auf Unterricht sei, eine Freiheit, die aufgrund eines bestimmten pädagogischen Projektes bestimmt werden könne.

A.2.4. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet, insofern Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der in das Dekret vom 5. August 1995 einen Artikel 10 einfüge, besage, daß der Student frei die Unterrichtsanstalt wähle, an der er sich einzuschreiben wünsche, und daß die Schulleitung seine Einschreibung durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung nur in bestimmten begrenzten Fällen verweigern könne, wobei keineswegs die Verpflichtung erwähnt sei, eine organisierte Kunstprüfung bestanden zu haben. Diesbezüglich mache die angefochtene Bestimmung keinerlei Unterschied zwischen den Unterrichtsanstalten. Die Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung würden es jedoch verbieten, Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf gleiche Weise zu behandeln, außer im Falle einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung. Das angefochtene Dekret mißachte somit die Besonderheiten eines qualitativ hochstehenden Hochschulunterrichtes in Kunst, so wie er durch die Schule « La Cambre » erteilt werde; diese entwickle in erheblichem Maße die künstlerische Kreation, insbesondere durch eine angepaßte und aktive Pädagogik, die auf das Heranbilden der Persönlichkeit und den Sinn für Untersuchungen ausgerichtet sei. Der oben erwähnte Artikel 10 verhindere jedoch jede Möglichkeit, die vom Gründer der Anstalt angestrebten Ziele zu verwirklichen, und mache es unter anderem unmöglich, eine Pädagogik zu beachten, die zu ihrer Bekanntheit und ihrem Ruf beigetragen habe, dies wegen der unvermeidlichen Zunahme der Studentenzahl.

Da die Beziehung zwischen Lehrendem und Studenten vorrangig bleiben müsse, sei es unerlässlich, das Niveau der Begleitung und somit die zu diesem Zweck erforderliche Finanzierung anzupassen. Die Besonderheit des Kunstunterrichtes und insbesondere der spezifischen pädagogischen Methoden der Schule « La Cambre » seien objektive Unterschiede, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

Interventionsschriftsatz

A.3.1. C. Molers und andere, allesamt Mitglieder des Lehrkörpers der « Ecole nationale supérieure des arts visuels 'La Cambre' » haben einen Interventionsschriftsatz eingereicht, in dem sie beantragen, als intervenierende Partei zum Verfahren zugelassen zu werden und die Ausführung der angefochtenen Bestimmungen einstweilig aufzuheben sowie sie für nichtig zu erklären.

Ihr Interesse, vor Gericht aufzutreten, rechtfertigen sie mit den sicheren Auswirkungen der angefochtenen Bestimmungen auf das Lehrprogramm, auf dessen Inhalt und auf die Pädagogik der Unterrichtsanstalt.

A.3.2. Ihre Argumentation in bezug auf die Klagegründe deckt sich weitgehend mit derjenigen der Kläger. Sie unterstreichen lediglich in bezug auf den zweiten Klagegrund, daß die Unterrichtsfreiheit, die die Kläger aus den Verfassungsbestimmungen ableiteten, die Freiheit darstelle, eine besondere pädagogische Methode anzuwenden, die von dem Umstand abhängt, daß die Gesamtzahl der Studenten eine Obergrenze nicht übersteige. Sie stellten daher die Zielsetzung der angefochtenen Bestimmungen, ihre Legitimität sowie die Verhältnismäßigkeit der

angewandten Mittel im Vergleich zu dieser Zielsetzung in Frage, insbesondere angesichts der Bedeutung der von den klagenden Parteien angestrebten Ziele und pädagogischen Methoden.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

In bezug auf Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er einen diskriminierenden Behandlungsunterschied in der Finanzierung der Kunsthochschulen zwischen den belgischen Studenten und den hauptsächlich aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammenden ausländischen Studenten herbeiführen soll

A.4.1. Die Kläger hätten kein Interesse an der Klageerhebung, da die Norm die Finanzierung der Kunsthochschulen betreffe. Die Studenten seien also nicht unmittelbar von einer solchen Bestimmung betroffen.

Hilfsweise müßten die Kläger zum Nachweis ihres Interesses an der Klageerhebung beweisen, daß sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien besäßen und daß sie nicht zu einer der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorien von Studenten gehörten.

A.4.2. Der erste Klagegrund sei in seinem ersten Teil unbegründet.

Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 des EG-Vertrages werde nicht verstoßen, weil die angefochtene Bestimmung nicht mit dem Anwendungsbereich der Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zusammenhänge. Im Unterrichtsbereich bilde lediglich der Zugang zur Berufsausbildung ein Anwendungsgebiet des Vertrags. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sei zur Unterstützung dieser These anzuführen. Dieser Hof habe den Gemeinschaftsgrundsatz der Nichtdiskriminierung stets so ausgelegt, daß er in der Anwendung auf den Unterricht begrenzt sei auf den Zugang der europäischen Studenten zur Berufsausbildung. Er habe umgekehrt stets auf dieser Grundlage den Zugang der Unterrichtsanstalten zu gleich welcher Finanzierung zurückgewiesen. Hieraus ergebe sich, daß die angeführte Diskriminierung nicht bestehe. Die Studenten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien seien, hätten Zugang zum Hochschulunterricht unter den gleichen Bedingungen wie die eigenen Staatsangehörigen. Die Finanzierung ihrerseits sei auf Seiten der Hochschulen global. Die belgischen Studenten bildeten lediglich ein Formkriterium für die Finanzierung, das der Gesetzgeber festgehalten habe. Auch der Unterricht sei global. Er komme unter Berücksichtigung des Haushaltes und der innerhalb einer jeden Unterrichtsanstalt festgelegten Prioritäten allen Studenten zugute.

Indem die angefochtene Bestimmung es den Schulleitern nicht erlaube, den Studenten mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union als Belgien den Zugang zum Hochschulunterricht in Kunst zu verweigern, und indem sie diesen Zugang nicht von der Zahlung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr abhängig mache, stelle sie keine Diskriminierung im Sinne des Gemeinschaftsrechtes dar.

Es liege ebenfalls kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention vor. Dieser Artikel 2 beziehe sich nämlich auf das Recht auf Bildung, während die angefochtene Norm lediglich die Finanzierung betreffe.

Es liege ebenfalls kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der EWG-Verordnung Nr. 1612/68 vor, deren Artikel 12 das Recht auf Zugang zum Unterricht in Belgien für die Kinder eines auf belgischem Staatsgebiet niedergelassenen europäischen Staatsbürgers eröffne. Abgesehen davon, daß ein solches Recht durch Artikel 7 2° c) der angefochtenen Bestimmung gewährleistet werde, sei noch anzumerken, daß diese Bestimmung sich nur auf die Finanzierung der Unterrichtsanstalten und nicht auf das Recht auf Zugang zum Unterricht beziehe.

Der Kritik der Kläger an den zugunsten bestimmter Kategorien von Ausländern differenzierten Finanzierungskriterien müsse man sich ebenfalls nicht anschließen. Die Kriterien seien eindeutig objektiv und vernünftig gerechtfertigt durch die Berücksichtigung von ständigen und organischen oder punktuellen und spezifischen Verbindungen, durch die Berücksichtigung des tatsächlichen Beitrags zu dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Bildungssystem durch die tatsächliche Zahlung von Steuern in Belgien und durch die Berücksichtigung von humanitären Kriterien.

In bezug auf den neuen Artikel 10 § 2 2° und 3° des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er einen diskriminierenden Behandlungsunterschied für den Zugang zum Hochschulunterricht in Kunst zwischen den belgischen Studenten und den ausländischen Studenten einführen soll

A.5.1. Um ihr Interesse an der Klageerhebung zu rechtfertigen, müßten die Kläger noch nachweisen, daß sie nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als Belgien besäßen und daß sie nicht zu einer der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorien gehörten.

A.5.2. Da dieser zweite Teil des ersten Klagegrundes nur auf die Studenten Anwendung finde, die Staatsangehörige eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates seien, könne er sich lediglich auf Artikel 24 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention stützen. Dieser Artikel 2 gewährleiste nicht allen Studenten, die der Zuständigkeit der Unterzeichnerstaaten der Konvention und ihres Protokolls unterlägen, ein Recht auf Zugang zum Unterricht. Nur eine rein willkürliche Unterscheidung könne diese Bestimmung verletzen, die nicht einer Regelung des Rechtes auf Unterricht entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Gemeinschaft und des einzelnen im Wege stehe. Indem die angefochtene Bestimmung es den Schulleitern unter bestimmten Umständen erlaube, die Einschreibung eines Studenten, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sei und der nicht zu einer der in Artikel 7 2° b) bis j) vorgesehenen spezifischen Kategorien gehöre, « durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung » zu verweigern, regele sie das Recht auf Unterricht entsprechend den pädagogischen und finanziellen Zwängen, die es ermöglichten, den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

In bezug auf den neuen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995, insofern er es den Kunsthochschulen nicht mehr gestatten soll, die Einschreibung eines Studenten zu verweigern, der nicht « eine organisierte Kunstprüfung » bestanden hat

A.6.1. Die Kläger wiesen in keiner Weise ein direktes Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung nach, da sie alle ihr Studium an der Schule « La Cambre » begonnen hätten und die vorgebliche Auswirkung der Anwendung der angefochtenen Norm lediglich die Organisation des ersten Studienjahres betreffe.

Der von den Klägern angeführte Nachteil scheine sehr übertrieben zu sein und sei noch nicht zu bestimmen. Die Auswirkungen der unverzüglichen Anwendung der Norm seien grob übertrieben.

Die Kläger berücksichtigten ebenfalls nicht eine Reihe von Elementen, die die Tragweite der Folgen der eventuellen Nichtdurchführung einer Zulassungsprüfung einschränken könnten, wie beispielsweise die den Schulleitern überlassene Möglichkeit, die Einschreibung bestimmter Studenten zu verweigern.

A.6.2. Der Klagegrund sei im übrigen unbegründet.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bringt vor, daß eine Unterrichtsanstalt « sich auf ihre Eigenart und auf ihre pädagogischen Zwänge berufen [könnte], um die Möglichkeit der Organisation einer vorherigen Auswahlprüfung zu beantragen ». Indem das angefochtene Dekret die Kunsthochschulen ausdrücklich in eine unterschiedliche Situation versetzen würde, hätte es allerdings eine andere Form der Diskriminierung geschaffen. Im

übrigen verbiete nichts den Unterrichtsanstalten, die Anforderungen für das Bestehen der ersten Kandidatur zu verschärfen.

Hilfsweise schienen weder die Formulierung des Dekrets noch der Inhalt der Vorarbeiten jegliche Möglichkeit zur Abhaltung einer Auswahlprüfung vor der Einschreibung ausdrücklich auszuschließen. Eine versöhnliche Lesart der betreffenden Bestimmungen schein die Behauptung zuzulassen, daß die Bestimmungen von Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 und von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 nicht implizit durch den neuen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 aufgehoben würden.

In jedem Fall rühre die angeführte Diskriminierung nicht vom Inhalt von Artikel 10 her, sondern vom Fehlen einer spezifischen Regelung über die Möglichkeit zur Abhaltung einer Auswahlprüfung. Eine Nichtigerklärung der Bestimmung würde nichts am Problem ändern und andere Diskriminierungen schaffen, indem die anderen Gründe für die Verweigerung der Einschreibung abgeschafft würden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.7. Die Flämische Regierung erklärt, dieser Rechtssache beizutreten, und behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihren Standpunkt in einem späteren Schriftsatz näher zu beschreiben.

In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds, insofern er einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 des Römischen Vertrags und mit Artikel 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1968 geltend macht, richtet sie sich angesichts der in der Flämischen Gemeinschaft geltenden Regelung (Artikel 177 § 1 2^a) des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, in der abgeänderten Fassung) nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft habe der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates einen Vorentwurf eines Dekrets zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts zur Begutachtung übermittelt. Grundsätzlich sei vorgesehen, diesen Text dem Rat der Französischen Gemeinschaft vor Ende des Monats Juli 1998 zur Abstimmung zu unterbreiten. Eine der Bestimmungen dieses Vorentwurfes befreie die Kunsthochschulen des dritten Grades von der Anwendung gewisser Bestimmungen, die Gegenstand der Klage seien. Die Annahme dieses Dekrets hebe das Interesse an der Klage, zumindest in den beiden Teilen des ersten Klagegrunds, auf. Der Hof hätte dann zumindest teilweise nur noch den Mangel an Interesse an der Klage oder die Gegenstandslosigkeit der Klage festzustellen.

Das Dekret hätte jedoch alle Phasen des Gesetzgebungsverfahrens einschließlich der Veröffentlichung vor dem 4. September 1998 durchlaufen müssen, was nicht sicher sei. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege bittet die Regierung der Französischen Gemeinschaft daher den Hof für den Fall, daß das obengenannte Dekret nicht vor dem 4. September 1998 veröffentlicht würde, darum, ausnahmsweise die in Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Frist bis zum Datum der Veröffentlichung des besagten Dekrets zu verlängern. Zwar schein der Text von Artikel 25 eine solche Abweichung nicht ausdrücklich zu gestatten, doch man müsse auf den Sinn dieser Bestimmung Bezug nehmen. Zur Unterstützung dieser These wird ein Auszug aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Juni 1983 angeführt. Der Vorteil einer solchen Lösung würde außerdem darin liegen, den Klägern ein günstigeres Ergebnis zu liefern als dasjenige, das aus einer teilweisen Nichtigerklärung der angefochtenen Norm hervorgehen würde. Im übrigen dürfe man nicht übersehen, daß die Veröffentlichung einer Gemeinschaftsnorm durch die Dienste des *Belgischen Staatsblatts* eine föderale Zuständigkeit sei, auf die die Französische Gemeinschaft keinerlei Einfluß habe.

A.9. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erhalte ihre Argumentation bezüglich der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage und folglich der Beitrittsklagen aufrecht.

Diese Beitrittsklagen seien im übrigen ebenfalls unzulässig. Die Lehrkräfte von « La Cambre » hätten keinerlei Interesse, vor Gericht aufzutreten, was den ersten Klagegrund anbelange, da die angefochtenen Bestimmungen lediglich die Studenten betreffen.

Sie hätten ebenfalls kein Interesse in bezug auf den zweiten Klagegrund. Ihr Interesse sei nebensächlich im

Verhältnis zu demjenigen der Schule selbst. Das aus der hierarchischen Verbindung zwischen der Schulleiterin und der Regierung der Französischen Gemeinschaft abgeleitete Argument könne nicht angenommen werden, weil ein solches hierarchisches Verhältnis ebenfalls zwischen den Lehrkräften und der Französischen Gemeinschaft bestehe.

A.10.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verteidige in der Hauptsache die vollständige Unbegründetheit des ersten Teils des ersten Klagegrunds. Der neue Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 verstoße nicht gegen die im Klagegrund erwähnten Bestimmungen, insofern er nicht die Erhebung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr zu Lasten der europäischen Studenten ermögliche, sondern sich darauf beschränke, die Finanzierung der ausländischen Studenten auf höchstens zwei Prozent der Anzahl eingeschriebener belgischer Studenten zu begrenzen.

Falls der Hof die im auf einstweilige Aufhebung ererkennenden Urteil gewählte Lösung aufrechterhalte, sei es hilfsweise absolut notwendig, zwischen den Studenten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, und den anderen ausländischen Studenten zu unterscheiden. Die Begründung des auf einstweilige Aufhebung ererkennenden Urteils enthalte keine Darlegungen in bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Belgiern und andererseits den ausländischen Studenten, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seien. Es sei daher erstaunlich, daß im Urteilstenor keine Unterscheidung zwischen ausländischen Studenten vorgenommen werde. Falls diese Lösung im Urteil über die Nichtigkeitsklage bestätigt werden sollte, bedeute dies, daß der Zugang zum Hochschulwesen insgesamt und in all seinen Formen in der Französischen Gemeinschaft, aber auch in den anderen Gemeinschaften, von einem Tag auf den anderen als vollständig frei und universal offen betrachtet werden müsse.

Eine Unterscheidung zwischen ausländischen Studenten, die einerseits Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, und andererseits denjenigen, die nicht Staatsangehörige eines solchen Staates seien, könne aus zumindest vier Gründen objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden: die untragbare finanzielle Last eines universal zugänglichen Hochschulwesens, die vollständige Unfähigkeit der ausländischen Studenten, einen finanziellen Beitrag zu leisten, das Nichtvorhandensein einer Gegenseitigkeit und die Notwendigkeit, den Zugang zum Kunsthochschulunterricht für möglichst viele Studenten aufrechtzuerhalten.

A.10.2. In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds sei zu prüfen, ob der durch die angefochtene Bestimmung vorgenommene Behandlungsunterschied zwischen den Studenten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, und den anderen ausländischen Studenten objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sei. Der Umstand, daß diese Rechtfertigung nicht direkt aus den Vorarbeiten zum Dekret hervorgehe, lasse die Norm selbstverständlich nicht aus diesem Grunde verfassungswidrig werden. Es obliege dem Hof, die objektiv und vernünftig zu rechtfertigende oder nicht zu rechtfertigende Beschaffenheit der angefochtenen Norm zu beurteilen. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung das Recht auf Bildung entsprechend pädagogischen und finanziellen Zwängen regele, anhand deren die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinschaft berücksichtigt werden könnten. Die Aufrechterhaltung einer Mindestqualität des Kunsthochschulunterrichts in der Französischen Gemeinschaft erlaube es nicht, ohne irgendeine Einschränkung allen Staatsangehörigen aller Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention den Zugang zu den Kunsthochschulen zu gewährleisten. Die oben angeführten vier Gründe könnten hierauf jedoch übertragen werden, um die Unterscheidung bezüglich der Verweigerung der Einschreibung in einer Kunsthochschule objektiv und vernünftig zu rechtfertigen.

A.10.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund erhält die Regierung der Französischen Gemeinschaft im Anschluß an das Urteil über die Klage auf einstweilige Aufhebung nur das in ihrem Schriftsatz hilfswiese dargelegte Argument aufrecht. Eine versöhnliche Lesart der betreffenden Bestimmungen schein die Feststellung zu erlauben, daß die Bestimmungen von Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 und von Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 nicht implizit durch den neuen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 aufgehoben würden. Nur die grundlegende Reform des Kunstunterrichts und insbesondere der Organisation der verschiedenen Unterrichtsanstalten könnte ausdrücklich die Bestimmungen über die Verpflichtung zum Bestehen einer Kunstprüfung abändern. Eine solche versöhnliche Lesart würde genau die gleiche Wirkung haben wie die Auslegung der Norm, so wie der Hof sie in seinem Urteil Nr. 62/98 vorschläge, ohne eine teilweise Nichtigerklärung der angefochtenen Norm beinhalten zu müssen. Diese Lösung würde bei weitem eher dem Grundsatz der Verfassungsmäßigkeitsvermutung der Gesetzesnormen entsprechen.

Erwiderungsschriftsatz der intervenierenden Parteien C. Molers u.a.

A.11.1. Die Mitglieder des Lehrkörpers der Schule « La Cambre » wiesen ein unbestreitbares Interesse an der Beteiligung an dieser Rechtssache auf. Ihre Lage unterscheidet sich von derjenigen der vom Urteil Nr. 38/94 vom 10. Mai 1994 betroffenen Lehrpersonen. Die in der vorliegenden Rechtssache angefochtenen Normen stellten nicht nur Normen bezüglich der Finanzierung der Schule dar, sondern bezögen sich ebenfalls auf die Zugangsbedingungen zum Unterricht und zur Ausbildung. Man müsse auch die spezifische Situation von « La Cambre » berücksichtigen, an der es mehr als 30 Prozent ausländische Studenten gebe, was bedeute, daß der angefochtene Artikel 7 mit Sicherheit Auswirkungen auf den Lehrplan, auf dessen Inhalt und auf die Pädagogik der Schule haben werde. Das unmittelbare Interesse sei andererseits deutlich in bezug auf den angefochtenen Artikel 10, da die Unmöglichkeit zur Begrenzung der Anzahl Einschreibungen zur Folge haben werde, die Pädagogik zu neutralisieren, die das Besondere der Lehrkräfte der Schule ausmache.

Im übrigen sei die Schule « La Cambre » eine Hochschule, die der Französischen Gemeinschaft direkt unterstehe und keinen eigenen Schulträger und keinerlei Organisations- oder Verwaltungsform habe, die es ihr ermöglichen würde, im eigenen Namen zu handeln, dies im Unterschied zu der vom obengenannten Urteil Nr. 38/94 betroffenen Schule.

A.11.2. In bezug auf den ersten Klagegrund führten die angefochtenen Normen eine Diskriminierung auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ein, was sowohl durch den EG-Vertrag als auch durch das erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention verboten sei, weil eine Einschreibungsgebühr als Bedingung für den Zugang der Studenten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, zum Studium auferlegt werde. Die eingeführte Unterscheidung werde durch keinerlei objektives Kriterium in Anbetracht der Bestimmungen des EG-Vertrags und der belgischen Verfassung gerechtfertigt. Der Behandlungsunterschied beziehe sich nicht nur auf die Gewährung der Finanzierung, sondern wirke sich unweigerlich auf das Recht auf Bildung und den Zugang zur Hochschulausbildung im Kunstbereich aus. Zur Unterstützung dieser These wird das Urteil Nr. 62/98 vom 4. Juni 1998 angeführt. Die Parteien fragten sich schließlich, welches Los den ausländischen Studenten beschieden sei, die sich derzeit mitten im Studienjahr befänden und von einem Tag auf den anderen nicht mehr subventionierbar seien, obwohl sie bereits ein oder mehrere Studienjahre erfolgreich absolviert hätten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund werde der durch die Französische Gemeinschaft in der Hauptsache geltend gemachten These entgegengesetzt, daß die Besonderheit und die pädagogischen Zwänge der Schule « La Cambre » vorher durchaus anerkannt worden seien und daß die Schule somit faktisch und rechtlich in eine andere Lage versetzt worden sei als die übrigen Hochschulen. Es gehe also keineswegs darum, hier *in abstracto* Besonderheiten anzuführen als Versuch, in den Vorteil einer « Diskriminierung » zu gelangen, sondern vielmehr ganz einfach darum, bestehende und durch die Gemeinschaft selbst bereits anerkannte Besonderheiten anzuführen, um zu fordern, daß faktisch anerkannte Unterschiede zu einer rechtlich unterschiedlichen Behandlung führen müßten. Das Urteil Nr. 62/98 wird ebenfalls angeführt.

In bezug auf die hilfswise von der Französischen Gemeinschaft vertretene These müsse man perplex sein. Diese These stehe in radikalem Widerspruch zu den in der Hauptsache dargelegten Thesen; im übrigen widerspreche die versöhnliche Lesart eindeutig dem Text und dem Sinn der neuen Bestimmungen. Die angefochtene Bestimmung führe nämlich auf Seiten der Studenten ein Recht ein, sich in einer Schule ihrer Wahl einzuschreiben, und behalte eine Möglichkeit zur Verweigerung der Einschreibung durch die Schulleitung nur streng begrenzten Fällen vor. Diese Fälle stellten Abweichungen von einem subjektiven Recht dar und müßten daher Gegenstand einer einschränkenden Auslegung sein; da Artikel 11 des Erlasses vom 4. April 1980 die Rechtsgrundlage der angefochtenen Aufnahmeprüfung darstelle, könne er nur implizit aufgehoben werden. In der Hierarchie der Rechtsquellen habe ein Dekret außerdem Vorrang vor einem königlichen Erlaß, vor allem, wenn - wie im vorliegenden Fall - es sich um einen vorherigen Erlaß handele.

Schließlich sei es falsch zu behaupten, daß die beanstandete Diskriminierung nicht ihren Ursprung im Inhalt von Artikel 10 finde, denn man brauche nur festzustellen, daß die Aufnahmeprüfung derzeit auf dem königlichen Erlaß vom 4. April 1980, insbesondere dessen Artikel 11 beruhe und daß also keineswegs ein Fehlen einer spezifischen Regelung vorliege.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.12.1. Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführe, hätten die Kläger, insofern ihre Klage gegen Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 gerichtet sei (im ersten Teil ihres ersten Klagegrunds), nur ein ausreichendes Interesse in bezug auf den zweiten Teil des zweiten Satzes von Artikel 7 2°.

Insofern ihre Klage gegen Artikel 10 des Dekrets vom 5. August 1995 gerichtet sei, besäßen die Kläger, unter Berücksichtigung des Inhaltes des zweiten Teils ihres ersten Klagegrunds nur in bezug auf Paragraph 2 2° und gegebenenfalls 3° ein ausreichendes Interesse. Angesichts des Aufbaus des ersten Klagegrunds müßten die Parteien außerdem noch den Beweis erbringen, falls die mit der Einschreibungsgebühr verbundenen Bedingungen infolge der Nichtigerklärung der bereits durch den Hof einstweilig aufgehobenen Bestimmung verschwinden würden, daß sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besäßen und daß sie nicht zu einer der in Artikel 7 2° a) bis j) vorgesehenen Kategorien gehörten.

A.12.2. In bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds richtet sich die Flämische Regierung angesichts der in der Flämischen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung (Artikel 177 § 1 2° a) des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, in seiner abgeänderten Fassung) nach dem Ermessen des Hofes.

Insofern dieser Teil ebenfalls den Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Ausländern anprangere, abgesehen vom Problem der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sei zu berücksichtigen, daß der Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe, das außerdem das angestrebte Ziel berücksichtige und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachte. Er beruhe nämlich auf der spezifischen Verbindung des ausländischen Studenten zu Belgien und/oder zu einer seiner Gemeinschaften, und es sei zweckdienlich, die Studenten, die diese Verbindung aufweisen könnten, auf die gleiche Weise zu finanzieren wie die belgischen Studenten. Außerdem könnten die anderen ausländischen Studenten als diejenigen, auf die sich Artikel 7 beziehe, mit einer Begrenzung auf höchstens zwei Prozent der Anzahl belgischer Studenten für die Finanzierung berücksichtigt werden, wobei diese Begrenzung angesichts der verfügbaren finanziellen Mittel der Französischen Gemeinschaft in Anbetracht der Ausdehnung ihrer Aufgabe im Bereich des Unterrichts und außerhalb dieses Sachbereichs objektiv gerechtfertigt sei.

Der Gesetzgeber könne rechtsgültig zwischen den ausländischen Studenten unterscheiden, je nachdem, ob sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seien oder nicht. Zur Unterstützung dieser These wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 7. August 1996 angeführt. Diese Unterscheidung beruhe auf einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung, denn die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bildeten eine spezifische Rechtsordnung. Im gleichen Zusammenhang sei es nicht verboten, von ausländischen Studenten, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seien, eine besondere Einschreibungsgebühr zu verlangen.

In bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds verweist die Flämische Regierung auf die Argumentation der Französischen Gemeinschaft, lediglich mit dem Vorbehalt in bezug auf das, was bereits bezüglich der ausländischen Studenten, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, in bezug auf die

Berücksichtigung dieser Studenten für die Berechnung der Zweiprozentnorm gesagt worden ist.

A.12.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, daß die Besonderheit des Kunsthochschulunterrichts eine gewisse Einschränkung des Zugangs zum Unterricht rechtfertigen könne, die durch die Anwendung der Regeln der Gleichheit und Freiheit des Unterrichts auf der Grundlage der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Gemeinschaft und des Einzelnen notwendig gemacht werden könne. Die Flämische Regierung sei hingegen der Auffassung, daß die Wahl der Art und Weise, in der der Zugang oder der künftige Zugang zum Unterricht beschränkt werden müsse, der Befugnis des zuständigen Gesetzgebers obliege.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.13.1. Die Studenten der Einrichtung würden durch die Bestimmungen des neuen Artikels 7 des Dekrets vom 5. August 1995 unmittelbar benachteiligt. Die Weise der Festlegung der Finanzierung, die in dieser Bestimmung vorgesehen sei, betreffe ihre Situation unmittelbar und in ungünstigem Sinne, da die Kontinuität des Unterrichts und insbesondere der Unterrichtsmethode der Schule durch die angefochtenen Bestimmungen mißachtet werde. Die Kläger seien betroffen in ihrem Recht auf Unterricht, so wie es durch die zur Unterstützung des Klagegrunds angeführten Bestimmungen anerkannt werde.

Wegen der Zusammensetzung der Schulbevölkerung von « La Cambre » werde außerdem die Existenz der Einrichtung für Kunstunterricht gefährdet, da die ausländischen Studenten, die insgesamt mehr als 30 Prozent der Studentenzahl ausmachten, von der Finanzierung ausgeschlossen würden.

Der Hinweis auf das Urteil Nr. 38/94 des Schiedshofes sei irrelevant, weil im vorliegenden Fall die Schule « La Cambre » über keinen sich von der Französischen Gemeinschaft unterscheidenden Organisationsträger verfüge, und vor allem deswegen, weil « La Cambre » weder eine eigene Rechtspersönlichkeit noch eine strukturelle Entität habe, wodurch die Schule vor Gericht auftreten könnte, in Ermangelung eines Verwaltungsrates oder eines Direktionsrates.

Was die von der Französischen Gemeinschaft verlangten Belege betreffe, so seien die entsprechenden Unterlagen bei der Kanzlei des Hofes hinterlegt worden.

A.13.2. Die Studenten der Einrichtung hätten ebenfalls ein Interesse an der Nichtigerklärung des neuen Artikels 10 des Dekrets vom 10. August 1995. Der von der Französischen Gemeinschaft vorgebrachten These könne nicht beigeplichtet werden, weil sie darauf hinauslaufen würde, daß für einen bei einer Unterrichtsanstalt regelmäßig eingeschriebenen Studenten jede Möglichkeit abgeschafft werde, die Nichtigerklärung einer ihn benachteiligenden Gesetzesnorm zu beantragen. Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß der Nachteil, den die Kläger erleiden würden, feststehe, denn in Ermangelung einer vorhergehenden Prüfung werde die Schülerzahl erheblich zunehmen, was auf irreparable Weise der Qualität des Unterrichts Abbruch tun werde. Es ist übrigens seltsam, daß die intervenierende Partei die Auffassung vertrete, daß der Nachteil sich durch das Ablehnen von Einschreibungen vermeiden ließe, worüber die Schulleitung völlig selbständig entscheiden könne.

A.13.3. Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß, wenn ein Mitgliedstaat Lehrgänge insbesondere im Bereich der Berufsausbildung einrichte, die Tatsache, daß von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates, der sich legitim im erstgenannten Staat niedergelassen habe, eine Einschreibungsgebühr verlangt werde, welche nicht von den eigenen Staatsangehörigen verlangt werde, eine durch Artikel 7 des Vertrags verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstelle. Die intervenierende Partei erkenne außerdem an, daß die Finanzierungsweise der Schule nahezu unbemerkt aber sicher den Zugang zur Schule « La Cambre » einschränke.

Die von der Französischen Gemeinschaft vorgeschlagene versöhnliche Auslegung stimme nicht mit einer angemessenen Interpretation des Wortlauts überein, der ohne jeden Zweifel einen finanziellen Beitrag der Studenten vorsehe. Wenn - wider Erwarten - der Auslegung der Französischen Gemeinschaft beigeplichtet werden sollte, so sei darauf hinzuweisen, daß die Einrichtung den Finanzierungsmangel nicht mit ihren eigenen Mitteln ausgleichen könnte und daß auf jeden Fall der Zugang zur Ausbildung notwendigerweise eingeschränkt werden würde, und zwar zum Nachteil der ausländischen Studenten, die nicht zu den finanzierbaren Studenten gehören würden.

A.13.4. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds sei hervorheben, daß die fragliche Bestimmung eine auf dem nationalen Ursprung basierende Diskriminierung einführe, die nicht objektiv und angemessen

gerechtfertigt werden könne und jede Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck mißachte. Diese Situation werde außerdem dadurch verschlimmert, daß keinerlei Begründung für die Ablehnung der Einschreibung seitens der Schulleitung vorliege. Dies sei um so unzulässiger, da das Recht auf Unterricht auf dem Spiel stehe, wobei dieses Recht zu den grundlegenden Prinzipien gehöre, die der Schiedshof berücksichtige, wenn er Unterschiede zwischen Belgiern und Ausländern zu beurteilen habe. Der Zugang zu den Unterrichtsanstalten sei ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Unterricht; dazu gehöre die Wahl der Unterrichtsanstalt, die aufgrund eines bestimmten pädagogischen Projektes, aufgrund des Charakters des Unterrichts oder der Schule getroffen werden könne.

A.13.5. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei die Einzigartigkeit des qualitativ hochwertigen Kunsthochschulunterrichts in Erinnerung zu rufen, der durch die Schule « La Cambre » erteilt werde. « La Cambre » sei ein Ort, wo Techniken erlernt würden, ein Ort, wo künstlerische Tätigkeiten ausgeübt würden, ein Ort des künstlerischen Schaffens. Daraus ergäben sich objektive Unterschiede, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würden. Die Beziehung zwischen Lehrendem und Studenten müsse vorrangig bleiben können, und dazu sei es unerlässlich, das Niveau der Begleitung und somit die zu diesem Zweck erforderliche Finanzierung anzupassen. Die Schule « La Cambre » sei also eine Kunsthochschule, die sich radikal von den anderen Lehranstalten unterscheide, weshalb besondere Rechtsvorschriften, die diesem faktischen Unterschied entsprächen, gerechtfertigt seien.

Die von der Französischen Gemeinschaft vorgebrachte versöhnliche Auslegung könne im angefochtenen Wortlaut keine Unterstützung finden, welcher ganz gewiß die Organisation einer Prüfung, wie sie bisher organisiert worden sei, aufhebe.

- B -

Hinsichtlich des Antrags auf Verlängerung der in Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Frist

B.1.1. In seinem Urteil Nr. 62/98 vom 4. Juni 1998 hat der Hof die angefochtenen Bestimmungen einstweilig aufgehoben.

B.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die sich auf die Vorarbeiten zu Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 stützt, bittet den Hof, im Interesse der guten Rechtspflege die in diesem Artikel vorgesehene Frist ausnahmsweise bis zum Datum der Veröffentlichung eines Änderungsdekrets zu verlängern.

B.1.3. Dieser Artikel bestimmt folgendes:

« Der Hof fällt sein Urteil über die Hauptklage binnen drei Monaten nach der Verkündung des Urteils, das die einstweilige Aufhebung anordnet. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Falls das Urteil über die Hauptklage nicht innerhalb dieser Frist gefällt worden ist, hört die einstweilige Aufhebung unverzüglich auf, wirksam zu sein. »

B.1.4. Der Hof kann den Sinn einer Gesetzesbestimmung nicht ändern, indem er Erklärungen, die ihrer Annahme vorausgegangen sind, den Vorrang vor dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung einräumt.

Der Hof kann dem Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft somit nicht stattgeben.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet, daß die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen würden.

B.2.2. Die klagenden Parteien sind belgische und ausländische Studenten der «Ecole nationale supérieure des arts visuels 'La Cambre' ». Diese Lehranstalt kennzeichnet sich durch die Anwendung einer Unterrichtsmethode, die die Beziehung zwischen Lehrendem und Studenten vorrangig fördert, und zwar in kleinen Gruppen, die sich aus belgischen und ausländischen Studenten zusammensetzen, welche alle erst dann zugelassen werden, wenn sie eine Kunstprüfung bestanden haben.

B.2.3. Der neue Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 läßt unter den ordnungsgemäß eingeschriebenen Studenten, die für die Finanzierung in Betracht kommen, die anderen ausländischen

Studenten als diejenigen, auf die sich die Buchstaben a) bis j) beziehen, nur in Höhe von maximal zwei Prozent der Anzahl belgischer Studenten und nur unter der Bedingung, daß sie eine zusätzliche Einschreibungsgebühr entrichten, zu. Außerdem ermöglicht der neue Artikel 10 § 2 des Dekrets die Ablehnung der Einschreibung von Studenten, auf die sich Artikel 7 2° k) des besagten Dekrets bezieht.

Der neue Artikel 10 § 2 des Dekrets würde es - nach Ansicht der Kläger - nicht erlauben, die Einschreibung eines Studenten mit der Begründung abzulehnen, daß er die Zulassungsprüfung vor der Einschreibung zum ersten Jahr nicht bestanden hat.

B.2.4. Alle klagenden Studenten können durch die eine und die andere Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein, soweit diese der Qualität des Kunstunterrichts an der Lehranstalt «La Cambre », der Eigenart der dort angewandten Unterrichtsmethode, dem Ruf der Lehranstalt und demzufolge dem Wert des von den klagenden Parteien erstrebten Diploms Abbruch tun würden.

Artikel 7 kann außerdem die klagenden ausländischen Studenten unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen. Das gleiche gilt für Artikel 10 § 2, was jene ausländischen Studenten betrifft, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

B.2.5. Die auf Unzulässigkeit der Klage lautende Einrede ist abzuweisen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Intervention

B.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der Lehrkräfte von « La Cambre » an der Intervention in Abrede.

B.3.2. Kraft Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann ein jeder, der ein Interesse nachweist, sich an einem Verfahren auf Nichtigerklärung beteiligen, wenn er innerhalb der vorgesehenen Frist einen Schriftsatz einreicht.

In ihrer Eigenschaft als Lehrkräfte sind die intervenierenden Parteien nicht unmittelbar durch den vorgenannten neuen Artikel 7 betroffen. Auch wenn eine solche Bestimmung sich mittelbar auf ihre

Lage auswirken könnte, ändert dies nichts an der Tatsache, daß eben die Studenten selbst durch diese Bestimmung unmittelbar betroffen seien.

Die Lehrkräfte können hingegen unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch den vorgenannten neuen Artikel 10 § 2 betroffen sein, da diese Bestimmung so beschaffen ist, daß sie der Eigenart des Kunstunterrichts an der Lehranstalt «La Cambre », dem Ruf dieser Lehranstalt und ihren Arbeitsumständen innerhalb dieser Lehranstalt Abbruch tut.

Die Intervention ist insofern zulässig, als sie den neuen Artikel 10 § 2 des Dekrets betrifft.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

Bezüglich der zwei Teile des Klagegrunds

B.4.1. Der neue Artikel 7 des Dekrets vom 5. August 1995 sieht in seiner Ziffer 2° k) die Erhebung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr für die nicht unter 2° a) bis j) erwähnten ausländischen - sowohl europäischen als auch nichteuropäischen - Studenten vor.

B.4.2. Die angefochtene Bestimmung führt hinsichtlich der Bedingung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr einen auf der Staatsangehörigkeit der betroffenen Studenten beruhenden Unterschied ein.

Bezüglich der ausländischen Studenten, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind

B.5.1. Der beanstandete Unterschied kann nicht gerechtfertigt werden, soweit es sich um Studenten handelt, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, denn Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (vormals Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) verbietet im Anwendungsbereich dieses Vertrags jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

B.5.2. Unbeschadet der Artikel 126 und 127 dieses Vertrags, in der durch den Maastrichter Vertrag vom 7. Februar 1992 abgeänderten Fassung, ist darauf hinzuweisen, daß dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zufolge die Bedingungen für den Zugang zur Berufsausbildung zum Anwendungsbereich des Vertrags gehören und «eine Abgabe, Einschreibe- oder Studiengebühr für den Zugang zum berufsbildenden Unterricht [...] eine gegen Artikel 7 EWG-Vertrag verstoßende Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar[stellt], wenn sie von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten, nicht aber von inländischen Studenten erhoben wird » (Urteil Gravier vom 13. Februar 1985, *EuGH, Slg.*, S. 615).

Das Erfordernis einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr in einer Lehranstalt für Kunstunterricht wie «La Cambre » ist eine Zulassungsbedingung für eine Ausbildung im Hinblick auf den Zugang zu einem Beruf und fällt in den Anwendungsbereich des vorgenannten Vertrags.

B.5.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakts in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

B.5.4. Der Unterschied zwischen den belgischen Studenten und jenen Studenten, die Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, ist demzufolge unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 des EG-Vertrags.

Soweit der Klagegrund von einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ausgeht, ist er begründet.

Bezüglich der ausländischen Studenten, die keine Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind

B.6.1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilden eine Gemeinschaft, die eine spezifische Rechtsordnung besitzt und eine eigene Bürgerschaft ins Leben gerufen hat, welche durch mehrere Rechte und Pflichten gekennzeichnet wird. Ein Behandlungsunterschied, der auf der Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft basiert, beruht auf einem objektiven Kriterium.

B.6.2. Allerdings ist im vorliegenden Fall, was den Zugang zum Hochschulunterricht betrifft, zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme in einem objektiven Zusammenhang zu der verfolgten Zielsetzung steht und ob sie hinsichtlich dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig ist.

B.6.3. Die beanstandete Maßnahme legt die Anzahl ausländischer Studenten, die für die Finanzierung in Betracht kommen, auf maximal zwei Prozent fest, ohne je nachdem zu unterscheiden, ob sie Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder nicht, so daß sie es nicht ermöglicht zu bestimmen, in welchem Maße sie Europäer bzw. Nichteuropäer betrifft, und genauso wenig, ob Nichteuropäer zugelassen werden, unter Berücksichtigung des neuen Artikels 10 § 2 2°.

B.6.4. Außerdem macht die Maßnahme die Berücksichtigung der ausländischen Studenten von der Zahlung einer zusätzlichen Einschreibungsgebühr abhängig, wobei weder der Höchstbetrag noch die Bewertungskriterien durch den Dekretgeber festgelegt worden sind, so daß der Hof seine Prüfung nicht durchführen kann.

B.6.5. Schließlich ist während der Vorarbeiten zu keinem Zeitpunkt die Kategorie der Anstalten, zu der die Schule «La Cambre » gehört, berücksichtigt worden. Diese Lehranstalten basieren die Qualität ihres Kunstunterrichts, die Eigenart ihrer Unterrichtsmethode und den Wert der von ihnen ausgestellten Diplome sowohl auf die qualitative Auswahl der zugelassenen Studenten als auch auf die ihnen gebotene Möglichkeit, mit belgischen und ausländischen Künstlern in Kontakt zu kommen.

B.6.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots untersagen, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.7. Indem der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen hat, die offensichtlich auf einer haushaltsmäßigen Zielsetzung beruht, ohne daß geprüft wurde, ob diese Zielsetzung den Vorrang vor jeder anderen Erwägung angesichts der Lehranstalten mit der in B.6.5 genannten spezifischen Zweckbestimmung haben soll, hat der Dekretgeber, der zu keinem Zeitpunkt zu verstehen gegeben hat, daß er diese Eigenart erneut in Frage stellen wollte, eine Maßnahme ergriffen, die unter Berücksichtigung der Folgen, die sie für diese Lehranstalten haben kann, nicht in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.6.8. Soweit der Klagegrund von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht, ist er begründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.7. Der zweite Klagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der einen Artikel 10 in das Dekret vom 5. August 1995 einfügt, bestimmt, daß der Student nach freiem Ermessen die Unterrichtsanstalt wählt, an der er sich einschreiben möchte, und daß die Schulleitung seine Einschreibung durch eine ausdrücklich begründete Entscheidung nur in bestimmten begrenzten Fällen verweigern kann, wobei keineswegs die Verpflichtung erwähnt ist, eine organisierte Kunstprüfung bestanden zu haben.

B.8. Der Klagegrund läuft darauf hinaus, daß behauptet wird, daß Artikel 10 § 2 dadurch, daß er nur drei Fälle der Ablehnung der Zulassung vorsieht, die Verordnungsbestimmungen, die den Zugang zu einer Schule wie «La Cambre» vom Bestehen einer Kunstprüfung abhängig machen, implizit aufgehoben hätte (Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 bezüglich der Einstufungsbedingungen des Vollzeitunterrichts in bildender Kunst in den drei Graden des höheren Kunstunterrichts; Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 zur Festlegung der neuen Strukturen der Organisation des Studiums an der «Ecole nationale supérieure des arts visuels de 'La Cambre' »).

B.9. Die königlichen Erlasse vom 31. August 1978 und 4. April 1980 sind beide zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1955 zur Regelung des Kunstunterrichts ergangen, dessen Fortbestehen wenigstens teilweise insbesondere aus dem neuen Artikel 9 § 1 4° des Dekrets vom 5. August 1995 abzuleiten ist.

Der erstgenannte königliche Erlaß stellt die Grundregelung des Kunsthochschulunterrichts des dritten Grades fest und schreibt als Zulassungsbedingungen vor:

- « 1° das beglaubigte Fähigkeitszeugnis, welches den Zugang zum Hochschulunterricht eröffnet;
- 2° das Bestehen einer Kunstprüfung, deren Programm vom Minister bestimmt wird. »

Der zweite königliche Erlaß übernimmt die gleichen Bedingungen für die Zulassung zum ersten Jahr des ersten Zyklus der «Ecole nationale supérieure des arts visuels de la Cambre» (Artikel 11).

B.10. Weder aus dem Wortlaut von Artikel 10 § 2, noch aus den Vorarbeiten zur dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Dekretgeber durch die Aufzählung dreier Ursachen der Ablehnung der

Zulassung aus Gründen disziplinarischer oder finanzieller Art die Möglichkeiten der Ablehnung der Einschreibung erschöpfend ausgezählt hätte und die gemäß der Grundregelung und den Bestimmungen bezüglich der allgemeinen Struktur der Schule «La Cambre» vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen implizit hätte aufheben wollen.

B.11. In ihrem Erwidierungsschriftsatz und während der Sitzung vom 9. Juli 1998 hat die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestätigt, daß der Dekretgeber nicht die Absicht gehabt habe, die vorgenannten königlichen Erlasse aufzuheben, und hat sie den Hof gebeten, die fraglichen Bestimmungen in diesem Sinne auszulegen. Sie hat dem hinzugefügt, daß nur eine fundamentale Reform des Kunstunterrichts diese königlichen Erlasse aufheben und die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung, eine Kunstprüfung zu bestehen, explizit ändern könnte.

B.12. Der vorgenannte Artikel 10 § 2 ist dahingehend auszulegen, daß er weder Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. August 1978 noch Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 4. April 1980 aufhebt. Da die in diesen Bestimmungen ins Auge gefaßte Zulassungsprüfung nicht abgeschafft wird, ist der Klagegrund gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen bezüglich des Hochschulwesens, abgeändert durch Artikel 27 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur Festlegung verschiedener Dringlichkeitsmaßnahmen bezüglich des Unterrichts,

- Artikel 7 2° k) Satz 2,

- in Artikel 10 § 2 2° die Wortfolge « par l'article 7, 2°, k), sauf s'il est ressortissant d'un Etat membre de l'Union européenne, ou » (« [durch] Artikel 7 2° k) [...], außer wenn er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, oder »),

für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück, vorbehaltlich der in B.12 erwähnten Auslegung, was die Tragweite von Artikel 10 § 2 betrifft.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior